



**Stadtgemeinde  
Bad St. Leonhard  
im Lavanttal**

Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard i.Lav.  
Telefon: 04350 / 22 18

Datum: 09.10.2024

Zahl: 004-1/GR/3/2024

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### SITZUNG

des

### GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

**Dienstag, 08.10.2024.**

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19:00** Uhr

Ende: **21:00** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

#### I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Der Vizebürgermeister:

Alexander

Pichler

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Eduard

Mitterbacher

Die Gemeinderatsmitglieder:

Thomas

Probst

Mag.jur. Julia

Wiltsche-Kienleitner

Dipl.-Ing. BSc Tobias

Kopp

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Edith

Starzacher

Franz

Walzl

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Stefan

Scharf

Martina

Umschaden

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Julia

Joham

Gilbert

Banko

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

Vzbgm. Heinz Joham  
GR Kathrin Schein

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

### **TAGESORDNUNG:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Stellenplan 2024 – Änderung; Beschlussfassung.
4. Europäische Union, Europagemeinderat; Ernennung.
5. Bestellung der Gemeindevertreter in den Abfallwirtschaftsverband Lavanttal gemäß § 42 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung.

### **GR. Thomas Probst:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 6 – 9:

6. Areal ehemalige Volksschule Schiefing; Festlegung der Rahmenbedingungen der Nachnutzung; Berichterstattung.
7. Areal der ehemaligen Gärtnerei Girod; Festlegung der Baugrundstücke; Beratung und Beschlussfassung.
8. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:
  - 10a/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Parkplatz“ im Ausmaß von ca. 5.408m<sup>2</sup>.
  - 10b/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.795m<sup>2</sup>.
  - 10c/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ im Ausmaß von ca. 809m<sup>2</sup>.
  - 11/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 470, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 800m<sup>2</sup>.
  - 12/2023** Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 350/20, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.242m<sup>2</sup>.
  - 1a/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77001 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 114m<sup>2</sup>.
  - 1b/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77011 Erzberg, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 179m<sup>2</sup>.
  - 1c/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 345, KG 77011 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 81m<sup>2</sup>.

- 2a/2024** Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 893/41 und 893/40 je KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Freizeitanlage“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 3.312m<sup>2</sup>.
- 2b/2024** Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 893/48, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 409m<sup>2</sup>.
- 3a/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.850m<sup>2</sup>.
- 3b/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 1.600m<sup>2</sup>.
- 4a/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Garten- und Gerätehütte“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 900m<sup>2</sup>.
- 4b/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 170m<sup>2</sup>.
- 5/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 161, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 12.490m<sup>2</sup>.
- 6/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 726/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 1.700m<sup>2</sup>.
- A1/2024** Aufhebung Aufschließungsgebiet für die Grundstücke 765/3, 765/4, 765/9, 765/10, 765/17, KG 77011 Bad St. Leonhard.

9. Vertragliche Vereinbarung über eine Bausicherstellung im Zuge von Umwidmungen; Beschlussfassung.

**GR. Ferdinand Riedl:**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10:

10. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 01. Oktober 2024 gemäß § 93 K-AGO.

**GR. Franz Schatz:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 - 16:

11. Tierschadenhilfsfonds; Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages mit Statutenänderung.
12. Flurbereinigung „Kois-Pichler-Pirker-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard; Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP.
13. Flurbereinigung „Roth-Reiterer-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard; Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP.
14. Flurbereinigung „Stürzenbecher-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard; Vermessungsurkunde DI. Karin Pöllinger vom 02.04.2024, GZ: 8876/24.

15. Schmiedweg; Übertragungsvertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard-Ing. Carl und Anita Pfeiffer-Christoph Stückler und Sabrina Maria Schmerlaib; Teilungsplan DI. Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24.
16. Feistritzgrabenstraße, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 04. Juni 2024, GZ: 8594/22; Herstellung der Grundbuchsordnung.

**GR. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner:**

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 17 - 22:

17. Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028, Änderung; Beschlussfassung.
18. Investitions- und Finanzierungsplan; „FF-Wisperndorf – Rüsthaus, Zu- bzw. Umbaumaßnahmen“; Beschlussfassung.
19. Investitions- und Finanzierungsplan; „WH-Anlage Schiefing 6 – Thermische Sanierung“; Beschlussfassung.
20. Investitions- und Finanzierungsplan; Wildbach- und Lawinenverbauung; Projekt „Wisperndorferbach“ – Änderung; Beschlussfassung.
21. Voranschlag 2024; Erlassung des 2. Nachtragsvoranschlages.
22. Katholische Pfarre St. Leonhard i. Lav., Fördervereinbarung; Genehmigung.

**GR. Dipl.Ing. Tobias Kopp BSc:**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 23:

23. Freiwillige Feuerwehren; Evaluierung der Feuerwehrrzonen; Beschlussfassung.

**GR. Sonja Melcher:**

Berichterstatterin zum Tagesordnungspunkt 24:

24. Schulische Tagesbetreuung; Tarifordnung Änderung der Elternbeiträge; Beschlussfassung.

**GR. Franz Berger:**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 25:

25. Pflegenahversorgung-Pflegekoordination für das obere Lavanttal, Weiterführung; Beratung und Beschlussfassung.

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!**

26. Personalangelegenheiten.

**Punkt 1**

**Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Punkt 2**

**Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.**

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Michaela Kois** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **Edith Starzacher** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

### Punkt 3

#### **Stellenplan 2024 – Änderung; Beschlussfassung.**

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 - ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2024** ist vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen.

Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand der Beschlussfassung zu unterziehen.

Da mit 1.1.2012 auch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) in Kraft getreten ist, sind im Stellenplan die Planstellen „Altsystem“ bzw. "K-GMG" parallel darzustellen. Eintretende Änderungen innerhalb des Verwaltungsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung.

Eine neuerliche Beschlussfassung ist erforderlich, weil zwei neue Planstellen, eine im Beschäftigungsausmaß von 87,50 % und eine im Beschäftigungsausmaß von 50% geschaffen wurden. Diese zwei Planstellen werden in der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal als pflegerisch-helfende Unterstützung für 3 Kinder eingesetzt und werden für die Dauer der erforderlichen Pflege als Saisonkräfte (Gemeindemitarbeiterinnen) angestellt.



### **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard vom 08.10.2024, Zahl: 011-0/1/2024, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (1. Änderung 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 445 Punkte.

## § 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Grupp e	DKI.	GKI.	Stellen - wert	Punkt e
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	50,00%			6	30	15,00
4	50,00%	P5	III	2	18	
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	100,00%	B	VI	10	42	42,00
7	50,00%	C	IV	7	33	16,50
8	100,00%	B	VI	12	48	48,00
9	50,00%			7	33	16,50
10	100,00%	B	VI	10	42	42,00
11	100,00%	C	IV	7	33	33,00
12	100,00%	C	IV	7	33	33,00
13	85,00%	K	-	9	39	
14	100,00%	P2	III	6	30	
15	87,50%			6	30	
16	50,00%			6	30	
17	100,00%	P1	III	9	39	
18	100,00%	P2	III	6	30	
19	100,00%	P2	III	6	30	
20	100,00%	P2	III	6	30	
21	75,00%	P3	III	4	24	

22	100,00%	P2	III	4	24	
23	100,00%	P2	III	6	30	
24	100,00%	P2	III	6	30	
25	100,00%	P2	III	6	30	
<b>BRP-Summe</b>						<b>378,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2023 Zahl: 011-0/2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dohr Dieter

#### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig die Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2024. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

#### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

### **Punkt 4**

**Europäische Union, Europagemeinderat;  
Ernennung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat derzeit 3 Europa-Gemeinderäte (Bgm. Dieter Dohr, Vzbgm. Alexander Pichler und GR. Josef Rampitsch) ernannt. Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR. Josef Rampitsch, kann auch die Funktion als Europagemeinderat nicht mehr ausgeübt werden.

Es besteht die Möglichkeit, statt Herrn Josef Rampitsch einen weiteren Europa-Gemeinderat oder eine Gemeinderätin zu ernennen.

#### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig die Ernennung von GR. Stefan Scharf als Europagemeinderat.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 5**

**Bestellung der Gemeindevertreter in den Abfallwirtschaftsverband Lavanttal gemäß § 42 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung.**

Nach den Bestimmungen der Kärntner. Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 17/2004, in der Fassung 83/2020 haben sich die Organe des Abfallwirtschaftsverbandes Wolfsberg für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates neu zu konstituieren. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben demnach ein ordentliches Mitglied und ein Ersatzmitglied zu bestellen. Nach § 42 Abs 1 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung wird über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister in den Verbandsrat entsandt.

Der Gemeinderat hat auch die Möglichkeit, ein anderes Mitglied des Gemeinderates anstelle des Bürgermeisters zu entsenden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2021 wurde der Referent für Umweltschutz StR. Gerhard Penz als ordentliches Mitglied und Herr Josef Rampitsch als Ersatzmitglied als Organe des Abfallwirtschaftsverbandes Wolfsberg gewählt.

Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR. Josef Rampitsch ist ein neues Ersatzmitglied für den Verbandsrat zu ernennen.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, Herrn GR. Stefan Scharf als Ersatzmitglied in den Verbandsrat zu ernennen.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR Thomas Probst:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 6 - 9:

**Punkt 6**

**Areal ehemalige Volksschule Schiefing;  
Festlegung der Rahmenbedingungen der Nachnutzung;  
Berichterstattung.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Nachnutzung des Areals der ehemaligen



Volksschule Schiefing ausschließlich für Wohnzwecke unter der Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Nutzung der öffentlichen Anlagen (Sportplatz, Spielplatz) festgelegt wird. Des Weiteren ist die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen zwingend in die Planungen mit einzubeziehen.

Das betroffene Grundstück setzt sich aus Bauflächen, landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, Straßenverkehrsanlagen und sonstige Freizeiflächen im Gesamtausmaß von 5.397 m<sup>2</sup> zusammen. Bei einem Grundstückspreis von angenommen € 50,00, ergibt sich ein Grundstückswert in der Höhe von **€ 269.850,00**.

Der Gebäudewert des Bestandes wird von Herbert Müller – KT-Immobilien in einem Gutachten festgestellt.

Der Abbruch des Bestandgebäudes wird mit rund € 350.000,00 geschätzt (Fa. Rieger und BM Joham).

Für die Bevölkerung sind öffentliche Parkplätze zu schaffen. Dies wäre durch einen Grundstücksankauf von Familie Klöcker, Schiefing 4, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, mit einem Ausmaß von 850 m<sup>2</sup> zu einem geschätzten Preis von € 50,00 möglich. Geschätzte Kosten für Grundankauf: **€ 42.500,00**.

Die Kosten für die Errichtung bzw. Befestigung des Parkplatzes, mit einer Fläche von rund 800,00 m<sup>2</sup> sind auch zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist auch ein öffentlicher Sportplatz und ein öffentlicher Spielplatz für die Bevölkerung zu errichten.

Auch diese Kosten für die Verlegung und Errichtung sind zu berücksichtigen.

Die derzeitige Widmungskategorie: **Bauland – Dorfgebiet – Vorbehaltsfläche – Volksschule**.

Für die Umsetzung des Projektes sind nun die Rahmenbedingungen der Nachnutzung festzulegen.

Diese könnten sich wie folgt darstellen:

- Areal ist ausschließlich für Wohnzwecke vorzusehen!
- Die Häuser dürfen nur als Hauptwohnsitz verwendet werden!
- Höchstverkaufspreis pro m<sup>2</sup> in der Höhe von € 4.000,00 – brutto (schlüsselfertig).
- Baubeginn innerhalb von 5 Jahren.
- Verkauf der Häuser muss innerhalb von 3 Jahren passieren.
- Optionsvertrag mit Fam. Klöcker – wegen Grundstück für öffentliche Parkplätze.
- Vertragliche Regelung über Errichtung, Befestigung und kostenlose Übertragung des Grundstückes an die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für Parkplätze, sowie die Sicherstellung der Zu- und Ausfahrt.
- Sicherstellung für die Errichtung eines öffentlichen Sportplatzes und eines öffentlichen Spielplatzes und die kostenlose Übertragung des Grundstückes an die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal.
- Die öffentliche Ausschreibung des Grundstückes.
- Bebauungsvorschläge sind einzubringen.

Zu beraten und zu beschließen ist ebenfalls, mit welchen Konditionen das Grundstück übertragen wird.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit 5:1 Stimmen (Gegenstimme: GR. Stefan Scharf), die Rahmenbedingungen für eine öffentliche Ausschreibung des Areals der ehemaligen VS-Schiefing, wie im Amtsvortrag angeführt.**

**Um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat wird ersucht.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich mehrheitlich mit 5:1 Stimmen (Gegenstimme: StR. Gerhard Penz) der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.**

**Punkt 7**

**Areal der ehemaligen Gärtnerei Girod;  
Festlegung der Baugrundstücke;  
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 den Grunderwerb von Frau Christina Girod im Ausmaß von 3.589 m<sup>2</sup> mit einem Preis von € 60,00 je m<sup>2</sup> beschlossen.

Der Kaufpreis beträgt somit € 215.340,00.

Für die Baureifmachung wurden € 84.660,00 kalkuliert.

Die Finanzierung des Grundkaufes und der Baureifmachung erfolgt über den Kärntner Regionalfonds.

Es wurde ein Kredit in der Höhe von € 300.000,00 gewährt. Die Rückzahlung erfolgt in 5 gleich hohen Jahresbeträgen.

Ein Teil der Fläche vom Grundstück wurde für die Erweiterung des Kindergartens in Anspruch genommen.

Die Widmung des betroffenen Grundstückes lautet „Bauland – Wohngebiet“ und könnte nach der erforderlichen Grundstücksteilung sofort bebaut werden.

Nachdem nun das Gebäude und die Glashäuser abgetragen, bzw. entsorgt wurden, ist das Grundstück in Baugrundstücke einzuteilen, zu vermessen und für den Verkauf anzubieten.

Zu beraten und zu beschließen ist die Einteilung der Bauparzellen, die Bebauungsart und der Verkaufspreis der Grundstücke. Mit einhergeht die Auftragserteilung für die dementsprechende Vermessung.

Ein Entwurf einer möglichen Aufteilung der Parzellen liegt dem Amtsvortrag bei.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt einstimmig die Parzelle, wie in der Wechselrede angeführt, aufzuteilen bzw. zu vermessen. Der Verkaufspreis wird mit € 70,00 pro Quadratmeter festgelegt.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 8**

**Flächenwidmungsplan Änderungen;  
Beschlussfassung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

- 10a/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Parkplatz“ im Ausmaß von ca. 5.408 m<sup>2</sup>.**
- 10b/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.795 m<sup>2</sup>.**
- 10c/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ im Ausmaß von ca. 809 m<sup>2</sup>.**

Seitens den Widmungswerbern Hrn. Michael Peter Rogl und Hrn. Friedrich Karner ist es geplant ein Transportunternehmen anzusiedeln.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet **„derzeit zurückgestellt“**.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung werden zusätzliche Fachgutachten gefordert:

- Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL
- Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz
- Stellungnahme Bergbaubehörde
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung muss vertraglich vereinbart werden.

**K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:

**10a/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Parkplatz“ im Ausmaß von ca. 5.408 m<sup>2</sup>.

**10b/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.795 m<sup>2</sup>.

**10c/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ im Ausmaß von ca. 809 m<sup>2</sup>.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Folgende Stellungnahmen zu den Widmungspunkten 10abc/2023 sind eingelangt:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:** Das Ergebnis lautet **negativ**, durch die Gefährdung des Oberflächenwasserabflusses weist das Grundstück keine Bebauungseignung auf.
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Naturschutz:** Aufgrund der Lage werden vor Abgabe einer Stellungnahme Ortsaugenscheine durchgeführt. Dem Antrag kann daher **nicht zugestimmt** werden.
- **GKB-Bergbau GmbH:** Es wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**11/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 470, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 800m<sup>2</sup>.

Der Widmungswerber, Hr. Ferdinand Steinkellner gibt an, dass die gewünschte Baulanderweiterung für die Errichtung von einem Carport und zur Vergrößerung des derzeit bestehenden Neben-Wohngebäudes samt Zufahrt geplant ist. Der Umbau des bestehenden Wohngebäudes ist für eine zukünftige Nutzung durch den Sohn geplant.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv mit Auflagen**“.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung werden zusätzlich Fachgutachten gefordert:

- Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring
- Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung muss vertraglich vereinbart werden.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:**

**11/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 470, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 800m<sup>2</sup>.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Für den Widmungspunkt 11/2023 ist folgende Stellungnahme eingelangt:

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring:** Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung vorbehaltlich der Einhaltung der Auflagen bzw. Maßnahmen zugestimmt.

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**12/2023 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 350/20, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.242m<sup>2</sup>.**

Der Widmungswerber, Herr Johann Steinkellner betreibt am Grundstück Nr. 350/30, KG 77011 eine kleine Betriebsanlage. Die bestehende Betriebsanlage soll vergrößert werden. Für die Erweiterung der Betriebsanlage ist eine Bauland – Gewerbegebiet Widmung erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv mit Auflagen**“.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung werden zusätzliche Fachgutachten gefordert:

- Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL
- Abteilung 9 - UA SBA Wolfsberg
- Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz
- Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung muss vertraglich vereinbart werden.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:**

**12/2023 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 350/20, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.242m<sup>2</sup>.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Folgende Stellungnahmen für den Widmungspunkt 12/2023 sind eingelangt:

**Bezirksforstinspektion:** Das Ergebnis lautet positiv, es ist jedoch vor Beginn der Rodung, um eine Rodungsbewilligung anzusuchen.

**Wildbach- und Lawinenverbauung:** Das Ergebnis lautet positiv, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann. Beim Bauvorhaben ist ein Sachverständiger der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost im Genehmigungsverfahren einzubinden.

**Straßenbauamt Wolfsberg:** Es wird mitgeteilt, dass entlang der B78 Obdacher Straße ein 15 m breiter Streifen von jeder Bebauung freizuhalten ist. Die Zufahrt zur B78 Packer Straße hat über die bestehende Zufahrt zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass es an Landesstraßen zu Lärmbelastigungen kommen kann und zukünftig keine Lärmschutzmaßnahmen bei der Straßenverwaltung geltend gemacht werden können.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:** Der umzuwidmende Bereich weist **keine Baulandeignung** auf. Das Einholen einer Stellungnahme eines Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Naturschutz:** Dem Antrag wird derzeit **nicht** zugestimmt, da vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme Ortsaugenscheine durchgeführt werden.

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

- 1a/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77001 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 114m<sup>2</sup>.
- 1b/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77011 Erzberg, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 179m<sup>2</sup>.
- 1c/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 345, KG 77011 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 81m<sup>2</sup>.

Die Widmungswerber, Frau Mag. Sylvia Dellantonio und Herr DI Ingo Dellantonio beabsichtigen am Grundstück der Liegenschaft 9462 Erzberg 11 vlg. Kantner das bestehende Gebäude zu einem Wohnhaus umzubauen. Die bestehenden Bestandsgebäude (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Carport) der Liegenschaft liegen zu einem geringfügigen Teil außerhalb der Fläche, die als Bauland - Dorfgebiet gewidmet sind.

Es wird eine lagemäßige Anpassung an die erforderlichen Widmungen angeregt.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv**“.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung wird der Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens empfohlen.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:**

**1a/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77001 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 114m<sup>2</sup>.

**1b/2024** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 339/3 und 345 je KG 77011 Erzberg, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 179m<sup>2</sup>.

**1c/2024** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 345, KG 77011 Erzberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 81m<sup>2</sup>.

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**2a/2024 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 893/41 und 893/40 je KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Freizeitanlage“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 3.312m<sup>2</sup>.**

**2b/2024 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 893/48, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 409m<sup>2</sup>.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard hat auf den angeführten Parzellen eine Grünland - Schrebergartenwidmung angeregt um ein kleines Erholungsgebiet bzw. eine Kleingartenanlage für die Stadtmenschen, sowie für die Bevölkerung der Gemeinde zu schaffen.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**negativ**“.

In der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung geht hervor, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht dies zu einer Verhüttelung der Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen führt.

Das Vorhaben wurde negativ beurteilt.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss lehnt die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig ab:

**2a/2024 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 893/41 und 893/40 je KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Freizeitanlage“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 3.312m<sup>2</sup>.**

**2b/2024 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 893/48, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von ca. 409m<sup>2</sup>.**

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 22:1 (Gegenstimme: StR. Eduard Mitterbacher)**



**3a/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.850m<sup>2</sup>.**

**3b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 1.600m<sup>2</sup>.**

Der Widmungswerber, Herr Schaeff Bernd ist Grundeigentümer/Miteigentümer des Naturdenkmals Schloss Wiesenau. Die Widmungsanregung bezieht sich zur Weiterführung des Betriebes. Es ist geplant ein Gebäude zu errichten, dass dem Schlosscharakter angepasst wird sowie eine PV-Freiflächenanlage in Agri- PV-Bauweise zu errichten.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet **„positiv mit Auflagen“**.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung wird ein zusätzliches Fachgutachten gefordert:

- Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:**

**3a/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.850m<sup>2</sup>.**

**3b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 844, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Park“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 1.600m<sup>2</sup>.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Für die Widmungspunkte 3ab/2024 sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

**Wildbach- und Lawinverbauung:** Das Ergebnis lautet positiv, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

**Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg – Gewerberecht:** Es wird mitgeteilt, dass auf die Schallsituation Bedacht genommen wird, da eine Wohnnutzung zugelassen werden soll.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Strategische Umweltprüfung:** Es wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**4a/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Garten-, und Gerätehütte“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 900m<sup>2</sup>.**

**4b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 170m<sup>2</sup>.**

Der Widmungswerber, Herr Horst Pichler, wohnhaft in 9462 Wiesenau 8a beabsichtigt an den angeführten Grundstücken eine Garage zu errichten.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv**“.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung werden keine zusätzlichen Fachgutachten gefordert.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:

**4a/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Garten-, und Gerätehütte“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 900m<sup>2</sup>.**

**4b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 799, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 170m<sup>2</sup>.**

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung:** Es wird mitgeteilt, dass auf Grund der Gefährdung, bei Bauvorhaben ein Sachverständiger der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost in die Genehmigungsverfahren einzubinden ist.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**5/2024 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 161, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 12.490m<sup>2</sup>.**

Seitens des Widmungswerbers, Herr Bernhard Schultermandl, wohnhaft in 9462 Görlitzen 30 wird eine Hofstellenerweiterung angeregt, um eine Erweiterung der Viehwirtschaft sicherzustellen. Weiters sollen die bestehenden Gebäude in die Hofstelle eingegliedert werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv mit Auflagen**“.

Aufgrund der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung wird ein zusätzliches Fachgutachten gefordert:

- Fachgutachten der Bezirksforstinspektion

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:

**5/2024 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 161, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 12.490m<sup>2</sup>.**

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Für den Widmungspunkt 5/2024 ist folgende Stellungnahme eingelangt:

**Bezirksforstinspektion Wolfsberg:** Es wird mitgeteilt, dass im Falle einer Bebauung zu den Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30m) eingehalten werden muss. Außerdem wird empfohlen, technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

GR. Manuel Schultermandl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

Nach Beschlussfassung zum Umwidmungspunkt 5/2024 nimmt Herr GR. Manuel Schultermandl wieder an der Sitzung teil.

**6/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 726/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 1.700m<sup>2</sup>.**

Herr Gerhart Pirker, Betreiber des Hotels Moselebauer in 9462 Kliening 30 beabsichtigt die Errichtung überdachter Parkplätze inkl. PV-Anlagen - Dachmontage für das angrenzende Hotel. Die Flächen werden derzeit bereits als Stellplätze genutzt.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „**positiv**“.

In der Vorprüfung der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung werden **keine** zusätzlichen Fachgutachten gefordert.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 06.03.2024, Zahl 031-2/P24-0303 einstimmig:

**6/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 726/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Grünland – Garage“ im Ausmaß von ca. 1.700m<sup>2</sup>.**

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schießt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**A1/2024 Gst. Nr. 765/3 im Ausmaß von ca. 557m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/4 im Ausmaß von ca. 817m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/9 im Ausmaß von ca. 1438m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/10 im Ausmaß von ca. 1314m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/17 im Ausmaß von ca. 1669m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard**

Seitens des Widmungswerbers der Firma Geislinger Group GmbH, Hallwanger Landesstraße 3, 5300 Hallwang wird um Aufhebung „Aufschließungsgebiet“ des Flächenwidmungsplanes für die Parz. Nr. 765/3 (ca. 557m<sup>2</sup>), 765/4 (ca. 817m<sup>2</sup>), 765/9 (ca. 1438m<sup>2</sup>) 765/10 (ca. 1314m<sup>2</sup>) und 765/17 (ca. 1669m<sup>2</sup>) im Gesamtausmaß von ca. 5.795m<sup>2</sup>, angeregt.

Die angeführten Grundstücke bzw. Grundflächen weisen keine zusammenhängende Grundfläche von mehr als 5.000m<sup>2</sup> auf. Dadurch wird keine Genehmigung vom Amt der Kärntner Landesregierung benötigt.

Die Firma Geislinger Group GmbH plant auf dem Kerngebiet der Betriebsanlage die Nutzung der Flächen für die Produktion.

Für die Lager und untergeordneten Montagearbeiten wird dann auf die gegenständlichen Flächen ausgewichen.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Aufhebung des Aufschließungsgebietes des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 27.08.2024, Zahl 031-2/2024 einstimmig:**

**A1/2024 Gst. Nr. 765/3 im Ausmaß von ca. 557m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/4 im Ausmaß von ca. 817m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/9 im Ausmaß von ca. 1438m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/10 im Ausmaß von ca. 1314m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard  
 Gst. Nr. 765/17 im Ausmaß von ca. 1669m<sup>2</sup>, KG 77011 Bad St. Leonhard**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 9****Vertragliche Vereinbarung über eine Bausicherstellung im Zuge von Umwidmungen;  
Beschlussfassung.**

Die Gemeinde ist ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Im Zuge der Vorprüfung der vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3 - Fachliche Raumordnung ist für den unten angeführten Widmungspunkt eine Vereinbarung für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Die Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Widmungspunktes 12/2023, Widmungswerber Herr Johann Steinkellner, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Schiefing 65, welcher dem Amtsvortrag beiliegt, gilt als integrierender Bestandteil.

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die Vereinbarung, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig. Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift und des Beschlusses. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.****GR. Ferdinand Riedl:**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 10:

**Punkt 10****Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 01. Oktober 2024  
gemäß § 93 K-AGO.**

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Dienstag, dem 1. Oktober 2024.

**Kassaprüfung.**

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.

Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 1.10.2024 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 1.10.2024 durchgeführt.

Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.

Der Tagesabschluss der Buchhaltung, der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

## Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 2.001 bis 3.750 ergaben keinerlei Beanstandungen.  
Die Prüfung der Barbelege Nr. 376 bis 557 ergaben keinerlei Beanstandungen.

**Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.**

### GR. Franz Schatz:

Berichtersteller zu den Tagesordnungspunkten 11 - 16:

## Punkt 11

### **Tierschadenhilfsfonds; Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages mit Statutenänderung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. betreibt seit 1996 einen Tierschadenhilfsfonds. Der Fonds hat den Zweck, den Mitgliedern (Rinderhaltern aus Bad St. Leonhard i. Lav.) im Falle **des Verlustes eines Rindes** im Alter von über 3 Monaten (ausgenommen sind auch Milchmastkälber bis 300 kg) durch Verenden oder durch Untauglichkeit bei der Fleischverwertung, **eine Unterstützung zu gewähren**. Die Unterstützung kann bis zu 80% (je nach Leistungsfähigkeit des Tierschadenhilfsfonds) des jeweils erlittenen Schadens betragen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zwar laut den vorliegenden Satzungen an den Tierpreisindex angepasst, jedoch hat sich dieser nicht wesentlich verändert. Der ursprüngliche Mitgliedsbeitrag von € 3,05 wurde ab dem Jahr 2011 auf € 7,00, pro versichertes Rind, angehoben. Der Fonds weist für 2022 und 2023 ohne zusätzliche Aufstockung des Gemeindebeitrages nur eine auszahlende Beihilfe in der Höhe von 39% bzw. 38% auf, wobei in den vergangenen Jahren der Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde immer wieder erhöht wurde.

Um den Tierschadenhilfsfonds künftig besser finanzieren zu können, soll der Mitgliedsbeitrag von € 7,00 auf € 10,00 angepasst werden. Bei gleichbleibender Anzahl der angemeldeten und versicherten Rinder ist mit einer Mehreinnahme von rd. € 3.000,00 zu rechnen.

Im Falle der Zustimmung ist die Änderung der Satzungen des Tierschadenhilfsfonds wie folgt vorzunehmen:

Im § 6 wird der Betrag € 7,00 durch den Betrag € 10,00 ersetzt.

#### Ausschussbeschluss:

**Der Ausschuss fasst den einstimmigen Beschluss den Mitgliedsbeitrag von € 7,00 auf € 10,00 zu erhöhen und die Änderung des § 6 der Satzungen wie im Amtsvortrag angeführt vorzunehmen und ersucht um die gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat.**

#### Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 12**

**Flurbereinigung „Kois-Pichler-Pirker-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard;  
Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung,  
Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP.**

Im Bereich des Moselebauerweges wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, ein Flurbereinigungsverfahren zwischen den Eigentümern Kois, Pichler, Pirker durchgeführt und auch der Verlauf des öffentlichen Gutes miteinbezogen.

Das Flurbereinigungsübereinkommen entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP, unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung des Flurbereinigungsübereinkommens und der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/5/2024, mit welcher in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP, angeführten Trennstücke in der KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 11.03.2024, GZ: 10-ABK-FB-1837-TP, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.



**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.****Punkt 13**

**Flurbereinigung „Roth-Reiterer-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard;  
Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung,  
Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP.**

Im Bereich der Zufahrt Waldbauer - Oberer Moosbauer in Schiefing wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, ein Flurbereinigungsverfahren zwischen den Eigentümern Roth und Reiterer durchgeführt und auch der Verlauf des öffentlichen Gutes miteinbezogen.

Das Flurbereinigungsübereinkommen entsprechend der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung des Flurbereinigungsübereinkommens und der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/6/2024, mit welcher in der KG. 77013 Schiefing Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, angeführten Trennstücke in der KG.

77013 Schiefing werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

- (2) Die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

### **Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

### **Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

## **Punkt 14**

**Flurbereinigung „Stürzenbecher-Stadtgemeinde Bad St. Leonhard;  
Vermessungsurkunde DI Karin Pöllinger vom 02.04.2024, GZ:8876/24.**

Für die vorgesehene Abtretung und Auflösung von Teilen des öffentlichen Gutes an Robert Stürzenbecher liegt nun die Vermessungsurkunde vor und ein Flurbereinigungsverfahren wurde von der Agrarbehörde Kärnten bereits durchgeführt.

Das Flurbereinigungsübereinkommen entsprechend der Vermessungsurkunde DI. Karin Pöllinger vom 02.04.2024, GZ: 8876/24, unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung des Flurbereinigungsübereinkommens und der nachstehenden VO, mit**

**welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom**

**02.04.2024, GZ: 8876/24, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/7/2024, mit welcher in der KG. 77017 Twimberg Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

## § 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 02.04.2024, GZ: 8876/24, angeführten Trennstücke in der KG. 77017 Twimberg werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 02.04.2024, GZ: 8876/24, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

### **Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

### **Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

## **Punkt 15**

**Schmiedweg; Übertragungsvertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard-Ing. Carl und Anita Pfeiffer-Christoph Stückler und Sabrina Maria Schmerlaib;  
Teilungsplan DI Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24.**

Beim Schmiedweg wurde im Zuge einer Grundstücksteilung im Bereich der Grundstücke von Christoph Stückler und Sabrina Maria Schmerlaib sowie Carl und Anita Pfeiffer nach Errichtung einer Einfriedung der Verlauf der Straße wieder an den Naturstand angepasst und in der entsprechenden Breite hergestellt.

Auf Grundlage des Teilungsplanes von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24 wurde nun von Notar Mag. Stefan Kerndl ein Übertragungsvertrag, GZ: 1/U-129/24 vorgelegt. Dieser unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung des Übertragungsvertrages und der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/8/2024, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 22.05.2024, GZ: 8871/24, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 16****Feistritzgrabenstraße;  
Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 04.06.2024, GZ:8594/22;  
Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Im Zuge der Grundstücksvermessung bei der ehemaligen Schule Theißing, Eigentümerin Frau Kahler-Theuermann, wurde auch der Grenzverlauf des angrenzenden öffentlichen Gutes und der Feistritzgrabenstraße festgelegt und vermessen.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 04. Juni 2024, GZ: 8594/22, ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 04. Juni 2024, GZ: 8594/22, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/9/2024, mit welcher in der KG. 77016 Theißing Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 04.06.2024, GZ: 8594/22, angeführten Trennstücke in der KG. 77016 Theißing werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 04.06.2024, GZ: 8594/22, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner:**

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 17 - 22:

**Punkt 17****Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028, Änderung;  
Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan soll dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre dienen.

Laut der Mitteilung vom Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03-ALL-58/21-2023, steht der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2026 ein Globalbudget in Form von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, in der Höhe von € 660.000,00 zur Verfügung.

Für die Planperiode 2024 – 2028 sind nachstehende Bedarfszuweisungsmittel bereits gebunden:

Finanzjahr	2024	2025	2026	2027	2028
<b>BZ-Rahmen</b>	<b>660.000</b>	<b>660.000</b>	<b>660.000</b>	<b>660.000</b>	<b>660.000</b>
WLW Wisperndorferbach	120.600	40.950	- x -	- x -	- x -
Um- bzw. Zubau FF-Schiefling; Refinanzierung Reg.Fonds (8 Jahre)	- x -	58.000	58.000	58.000	58.000
Ankauf RLF-A 3000 FF-BSL., Tilgung Inneres Darlehen (6 Jahre)	- x -	- x -	58.000	58.000	58.000
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	81.000	81.000	81.000	- x -	- x -
Verbauungsmaßnahmen Schiechelhoferbach	17.350	23.000	21.600	- x	- x -
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal; Refinanzierung Reg.Fonds	- x	75.200	75.200	75.200	75.200
Erweiterung KG-Bad St. Leonhard i. Lav.; Refinanzierung Reg.Fonds	- x -	46.900	46.900	46.900	46.900
Um- bzw. Zubau FF-Wisperndorf; Tilgung Überbrückungskredit		100.000	100.000	100.000	- x -
<b>Summe BZ-Vormerke</b>	<b>218.950</b>	<b>425.050</b>	<b>440.700</b>	<b>338.100</b>	<b>238.100</b>
Freie BZ	441.050	234.950	219.300	321.900	421.900

Die freien Bedarfszuweisungsmittel müssen aufgrund der Vorgaben der Abt. 3 – Gemeindeaufsicht in der operativen Gebarung veranschlagt werden und können somit nicht für neue Projekte bzw. Vorhaben verwendet werden.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss stimmt den Änderungen des Mittelfristigen Finanzplanes 2024 - 2028 einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 18**

**Investitions- und Finanzierungsplan;  
„FF-Wisperndorf – Rüsthaus, Zu- bzw. Umbaumaßnahmen“; Beschlussfassung.**

Für die Umsetzung des Projektes „FF-Wisperndorf – Rüsthaus, Zu- bzw. Umbaumaßnahmen ist nachstehender Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen:

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Um- bzw. Zubaumaßnahmen	600.000	600.000

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Überbrückungskredit (03-WO136-BZ-23918/2024-1)	300.000	300.000
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-10/14-2023)	150.000	150.000
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-10/12-2022 - teilweise)	150.000	150.000
<b>Summe:</b>	<b>600.000</b>	<b>600.000</b>

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt den Investitions- und Finanzierungsplan, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 19**

**Investitions- und Finanzierungsplan;  
„WH-Anlage Schiefling 6 – Thermische Sanierung;  
Beschlussfassung.**

Für die Umsetzung des Projektes „Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Schiefling 6“ wurden die Bietergespräche von der BM Hermann Joham GmbH. durchgeführt.

Die Auftragsvergaben werden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes als „Direktvergaben“ erteilt.

Es ist nun die Erlassung eines vorläufigen Einzelinvestitions- und Finanzierungsplanes wie folgt zu beschließen:

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Baukosten	342.500	342.500
Planungsleistungen	7.500	7.500
<b>Summe:</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Darlehen von Finanzunternehmungen	350.000	350.000
<b>Summe:</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt den Investitions- und Finanzierungsplan, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.



**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 20**

**Investitions- und Finanzierungsplan; Wildbach- und Lawinerverbauung;  
Projekt „Wisperndorferbach – Änderung;  
Beschlussfassung.**

Von der Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst wurde mit Schreiben vom 13.02.2024, Zahl: 2024-0.091.402 eine Kostenerhöhung mitgeteilt. Die Kostenerhöhung beim Gesamtprojekt beläuft sich auf rund € 800.000,00. Für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal entstehen Mehrkosten in der Höhe von rund € 176.000,00.

Von LR. Ing. Daniel Fellner liegt eine Förderzusage in der Höhe von € 156.600,00 vor, der Rest ist mit BZ-Mittel zu finanzieren.

Aufgrund der Kostenerhöhung ist der Finanzierungsplan abzuändern und eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat herbeizuführen.

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2014-2025	2026	2027
Baukosten (Kommunalanteil)	1.623.600	1.623.600		
Summe:	1.623.600	1.623.600	-	-

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2014-2023	2024	2025
BZ-Mittel im Rahmen (2014 bis 2023)	1.045.150	1.045.150		
BZ-Mittel außer Rahmen (2014)	30.000	30.000		
BZ-Mittel außer Rahmen (2016)	28.100	28.100		
BZ-Mittel außer Rahmen (2017)	38.500	38.500		
BZ-Mittel außer Rahmen (2018)	105.400	105.400		
BZ-Mittel außer Rahmen (2019)	58.300	58.300		
BZ-Mittel außer Rahmen (2024)	156.600		156.600	
BZ-Mittel im Rahmen (2024)	120.600		120.600	
BZ-Mittel im Rahmen (2025)	40.950			40.950
Summe:	1.623.600	1.305.450	277.200	40.950

Der zu beschließende Finanzierungsplan liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss genehmigt den vorstehenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.****Punkt 21**

**Voranschlag 2024;  
Erlassung des 2. Nachtragsvoranschlages.**

Die Änderung des Voranschlages 2024 ist in Form des 2. Nachtragsvoranschlages gemäß der nachstehenden Verordnung vorzunehmen.

**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom \_\_\_\_\_, Zl. 902-5/2/2024, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

**§ 2  
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	12.700.500,00
Aufwendungen:	€	13.068.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	89.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup></b>	<b>€</b>	<b>- 278.600,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€	11.975.000,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€	11.863.200,00
	€	111.800,00

<sup>1</sup>Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen (Investive Gebarung):	€	717.500,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€	1.560.800,00
	€	- 843.300,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	1.731.700,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	472.300,00
	€	1.259.400,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</b>	<b>€</b>	<b>527.900,00</b>

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte - getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

### § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

#### **Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag 2024, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

#### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 22**

**Katholische Pfarre St. Leonhard i. Lav., Fördervereinbarung;  
Genehmigung.**

Mit Schreiben vom 23.07.2024, Zahl 03-ALL-BZ-25332/2024 hat das Amt der Kärntner Landesregierung die Förderzusage für die Vorhaben „Sanierung Fenster in der Apsis Fertigstellung“ übermittelt.

Für die Fenstersanierung in der Apsis wird eine finanzielle Unterstützung der Höhe von € 32.000,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt.

Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und der Katholischen Pfarre St. Leonhard im Lavanttal abzuschließen.

Der Entwurf der Fördervereinbarung liegt als integrierender Bestandteil bei.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Fördervereinbarung, welche als integrierender Bestandteil beiliegt, einstimmig an.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR. Dipl.Ing. Tobias Kopp BSc:**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 23:

**Punkt 23**

**Freiwillige Feuerwehren; Evaluierung der Feuerwehrzonen;  
Beschlussfassung.**

Aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Kärntner Feuerwehrgesetzes (Organisation der Freiwilligen Feuerwehren), hat der Gemeinderat den Einsatzbereich einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes festzulegen.

Dieser wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal in der Sitzung am 19.12.2023 beschlossen.

Durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Twimberg mit 31.12.2023, ist eine Anpassung der Feuerwehrrzonen erforderlich.

Betroffen von diesen Änderungen sind die Feuerwehren Twimberg, Schiefing und Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Mit den jeweiligen Kommandanten wurde das Einvernehmen bereits hergestellt (Unterschriften am Plan).

Im Feuerwehrrzonenplan, welcher einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages darstellt, sind die Änderungen dargestellt.

Auch mit der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten wurde der Plan abgestimmt.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt einstimmig die Festlegung der Feuerwehrrzonen für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal gemäß dem beiliegenden Plan. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR. Sonja Melcher:**

Berichterstatterin zum Tagesordnungspunkt 24:

**Punkt 24**

**Schulische Tagesbetreuung;  
Tarifordnung Änderung der Elternbeiträge;  
Beschlussfassung.**

Derzeit ist die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 29.06.2023, Zahl: 232-2/2023 in Geltung.

In der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal wird die schulische Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, abgewickelt.

Die Kalkulation der Tarifgestaltung für das Schuljahr 2024/2025, welche mit den Elternbeiträgen, wie sie im Schuljahr 2023/2024 in Geltung gestanden sind, stellt sich somit wie folgt dar:

Der monatliche Kostenbeitrag (jeweils ohne Verpflegung) für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

	<b>Betreuung bis 16.00 Uhr</b>
a) Betreuung an 5 Tagen/Woche	€ 110,--
b) Betreuung an 4 Tagen/Woche	€ 95,--
c) Betreuung an 3 Tagen/Woche	€ 81,--
d) Betreuung an 2 Tagen/Woche	€ 67,--
e) Betreuung an 1 Tag/Woche	€ 59,--

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.

Lt. Telefonat mit Frau Eichwalder am 24.07.2024 werden die Essensbeiträge für das Sj 2024/2025 nicht erhöht und bleibt somit bei € 5,10 pro Portion.

Es soll außerdem beschlossen werden, den Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel (Bastelbeitrag) um einen Euro zu senken.

Derzeit wird ein monatlicher Betrag von € 2,50 erhoben. Frau Tripolt-Gutschl Petra Elfriede hat jedoch festgestellt, dass dieser Betrag zu hoch ist und in Zukunft ein Beitrag von € 1,50 ausreichend ist.

Weiters sind gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 BIG) festzulegen.

Seitens der Abteilung 3 (Sozialamt) sind die Richtlinien und der Antrag für eine Ermäßigung ausgearbeitet worden und bilden diese ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages. Die Grundlage zur Ermittlung eines ermäßigten Elternbeitrages bildet die jeweils zuletzt verlautbarte Einkommensgrenze für den Heizkostenzuschuss gem. § 34a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG).



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 08.10.2024, Zahl: 232-2/2024, mit welcher die **Tarifordnung** für die **ganztägige Schulform (getrennte Abfolge)** ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 121/2024 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

### § 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal wird ein Beitrag eingehoben.

## § 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11,00 Uhr bis 16,00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

## § 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen).

## § 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Elternbeitrag

- a) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- b) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- c) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 110,00	€ 1,50	€ 5,10
4 Tage	€ 95,00		
3 Tage	€ 81,00		
2 Tage	€ 67,00		
1 Tag	€ 59,00		

- d) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.
- e) Alle Beiträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- f) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- g) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idgF., ist in den Richtlinien betreffend die Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“ (lt. GR-Beschluss vom 08.10.2024) festgelegt.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.06.2023, Zahl: 232-2/2023 außer Kraft.



## RICHTLINIEN

### zur Gewährung der „Sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“

- 1. Auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. Nr. 8/2017 idgF., werden die Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. festgelegt.  
Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. mittels Tarifordnung beschlossen.  
Auf Basis dieser Richtlinien können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie im Punkt 5 angeführt), die Gewährung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge gemäß der jeweils geltenden Tarifordnung beantragen.
- 2. Das Kind, für welches die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss schulpflichtig und am Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. angemeldet sein.
- 3. Weiters müssen das betreffende Kind, sowie zumindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav., haben und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder – und Jugendwohlfahrt odgl.).



4. Der Antrag auf Gewährung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“ ist bei der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., samt erforderlichen Beilagen, einzubringen.
5. Die Grundlage zur Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“ (Beilage).
6. Der Antrag auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung kann, bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung, gestellt werden.
7. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu entrichten.
8. Bei Genehmigung des Antrages, wird der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der Genehmigung (solange die Anspruchsberechtigung besteht) für das restliche Schuljahr eingehoben.
9. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. umgehend zu melden.
10. Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

<b>Dem Antrag sind folgende Beilagen (in Kopie) anzuschließen:</b>
--

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten drei Monate.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. am 08.10.2024 beschlossen.

**Beilage zu den Richtlinien zur Gewährung der „Sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“**

**Höhe des Einkommens**

Die Einkommensgrenzen betragen für die  
**Gewährung der Ermäßigung in Höhe von 50 %**

	<b><i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i></b>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.270,00</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.840,00</b>

Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 360,00</b>
---	-----------------

**Gewährung der Ermäßigung in Höhe von 30 %**

	<b>Einkommensgrenze (monatlich)</b>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.510,00</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 2.080,00</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 360,00</b>

**\*Alle Beträge gerundet**

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2024/2025, welche als integrierender Bestandteil beigelegt ist und auch die soziale Staffelung der Elternbeiträge wie in der Beilage zu den Richtlinien zur Gewährung der sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal angeführt.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR. Franz Berger:**  
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 25:

**Punkt 25**

**Pflegenahversorgung-Pflegekoordination für das obere Lavanttal, Weiterführung;  
Beratung und Beschlussfassung.**

Die Gemeinden des oberen Lavanttales (Reichenfels, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg und Frantschach-St. Gertraud) haben sich an der Teilnahme am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination entschieden. Der Zeitraum für das Pilotprojekt wurde vom 02. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2024 festgesetzt.

Für die genannten Gemeinden ist Frau DGKP Silvia Fellner zuständig.

Der Finanzierungsschlüssel stellt sich wie folgt dar:

1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird aufgeteilt in

- 0,5 VZÄ für die Gemeinde Frantschach – St. Gertraud als Community Nurse und
- 0,5 VZÄ für die Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard i. Lav. und Preitenegg.

Die Personalkosten wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung mit einem Ausmaß von 75% übernommen. Die restlichen 25% wurden auf die verbleibenden Gemeinden aufgeteilt.

Für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal sind für das Jahr 2023 Gesamtkosten in der Höhe von € 2.623,71 angefallen.

Für die Regelfinanzierung ab dem Jahr 2025 trägt das Land Kärnten 50% der Personalkosten. Eventuell anfallende Kosten für Fachschulungen sind bei den Personalkosten separat zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass bei einer eventuellen Regelfinanzierung eine Personalkostenerhöhung im Ausmaß von 25% auf die teilnehmenden Gemeinden umzulegen sein wird.

Der Anstellungsträger wird wie auch schon im Kooperationsprojekt der Sozialhilfeverband für den Bezirk Wolfsberg sein. Dieser wiederum wird den teilnehmenden Gemeinden, die Personalkosten, abzüglich der Förderung des Landes Kärnten weiter in Rechnung stellen.

Da sich das Kooperationsprojekt im oberen Lavanttal, besonders durch die sehr qualifizierte und professionelle Betreuung von Frau DGKP Silvia Fellner, zu einem Vorzeigeprojekt entwickelt hat, ist eine Fortführung unbedingt anzustreben.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, ist Frau Fellner für insgesamt 9.395 Einwohner zuständig und hat bereits 1.358 Kontakte, zu den betreuungsbedürftigen Personen, hergestellt (Stand: 30.09.2023).

Gemeinden	GESAMT	Bad St. Leonhard	Frantschach St. Gertraud	Preitenegg	Reichenfels
EW-Stand 01/2023	9.395	4.289	2.472	904	1.730
EW 75+ Gesamt:	1.124	503	336	111	174
%	12%	12%	14%	12%	10%
Kontakte gesamt Stand 30.09.2023	1.358	560	314	268	216
Durchschnitt pro Monat (17 Monate)	80	33	18	16	13
Erstkontakte	414	181	92	65	76
Folgekontakte	944	379	222	203	140
<b>ERGEBNISSE GEMEINDEN gesamt</b>					
ehrenamtliche Mitarbeiter:innen 09/23	36	4	3	21	8
Bürger:innen-Kontakte: 906 Kontakte am Wohnort, 307 Kontakte telefonisch, 83 Kontakte im Büro, 8 Kontakte via Email					
Geschlecht: weiblich 64% männlich 36%					
Pflegegeld Erstkontakt:	32% Stufe 0	10% Stufe 4			<b>Ranking Bedarfe</b>
	11% Stufe 1	6% Stufe 5	Rang 1		Informationsbedarf
	10% Stufe 2	2% Stufe 6	Rang 2		Administrativer Bedarf
	12% Stufe 3	0,5% Stufe 7	Rang 3		Haushaltsführung
	17% PG nicht bekannt		Rang 4		Entlastung pflegende/betreuende Angehörige
Wohnverhältnis Erstkontakt	Wohnverhältnis Folgekontakt		Rang 5		Mobilitätsunterstützung (z.B. Fahrtendienste, Begleitung)
alleine 29%	alleine 30%				
im Familienverband 31%	im Familienverband 35%				
mit (Ehe)Partner:in 29%	mit (Ehe)Partner:in 27%				
nicht erhebbar 15%	nicht erhebbar 8%		Rang 1		<b>Ranking Maßnahmen</b>
Barrierefreiheit Erstkontakt	Barrierefreiheit Folgekontakt		Rang 2		Information zu Angeboten/Leistungen G-P-S-Bereich
barrierefrei 9%	barrierefrei 13%		Rang 3		Administrative Unterstützung
mit größerem Aufwand adaptierbar 30%	mit größerem Aufwand adaptierbar 27%		Rang 4		Organisation mobiler Dienste
nicht adaptierbar 14%	nicht adaptierbar 21%		Rang 5		Entlastungsangebote für pflegende/betreuende Angehörige
ohne baul. Maßnahme adap. 30%	ohne baul. Maßnahme adap. 39%				ehrenamtliche Begleitung
nicht erhebbar 19%					

Dr.ª Michaela Miklautz, Projektleitung Pflegenahversorgung, 050 536 15456, michaela.miklautz@ktn.gv.at  
PKO/CN Silvia Fellner, DGKP, 0664 518 0810, silvia.fellner@shv-wolfsberg.at

## Betreuungsstand per 01.09.2024

HEALTHSurvey	
Umfragen / ... / Antworten und Statistiken	Export   ...
Übersicht	
Umfrage-Menü	
Antworten	
<b>Antworten</b>	
Antworten-Zusammenfassung	
Vollständige Antworten	2078
Unvollständige Antworten	30
Antworten Gesamt	2108
Antworten-Zusammenfassung	

## Beschlussempfehlung:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beschließt die Regelfinanzierung für die Pflegekoordination für das obere Lavanttal, mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Preitenegg. Des Weiteren wird die Übernahme der Kosten für die Weiterbildung „Pflege bei Demenz“ in der Höhe von € 2.990,00 auf die Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard, Preitenegg und Frantschach, nach dem Aufteilungsschlüssel der Personalkosten, aufgeteilt.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Zustimmung zur Regelfinanzierung ab dem Jahr 2025 wie im Amtsvortrag angeführt, sowie die Übernahme der Kosten für die Weiterbildung wie im Beschlussvorschlag angeführt und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.